

Reglement über die Anlagen und Rückstellungen Januar 2019

Inhalt

I – Organisation und Zuständigkeiten 3

II – Anlage des Vermögens 5

III – Bilanzierung der Anlagen 7

IV – Schlussbestimmungen 9

Hinweis: Die in diesem Reglement verwendeten männlichen
Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.



Organisation und Zuständigkeiten

I – Organisation und Zuständigkeiten

Der Stiftungsrat der Fürsorgestiftung der Credit Suisse Group (Schweiz) (nachfolgend «Fürsorgestiftung»), trägt als oberstes Organ die Verantwortung für die Vermögensanlage.

Der Stiftungsrat erlässt das vorliegende Reglement und kontrolliert die Tätigkeit des von ihm eingesetzten Vermögensverwalters, nämlich der Pensionskasse der Credit Suisse Group (Schweiz) (nachfolgend «Pensionskasse»). Diese Kontrolle erfolgt durch regelmässige Einsichtnahme in die Anlage-Berichterstattung der Pensionskasse. Die Delegation von Kompetenzen an die Pensionskasse kann vom Stiftungsrat jederzeit widerrufen werden.



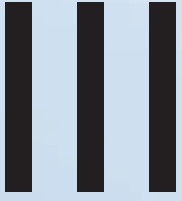
Anlage des Vermögens

II – Anlage des Vermögens

Der Stiftungsrat delegiert die Vermögensanlage vollumfänglich an die Pensionskasse. Die Vermögensanlage besteht aus einem Darlehen an die Pensionskasse. Im Sinne einer Anlageerweiterung gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 wird dadurch das Vermögen bei einem einzigen Schuldner angelegt.

Die Fürsorgestiftung kontrolliert, dass die Pensionskasse die Bestimmungen von BVG Art. 71 sowie der Verordnung BVV 2 einhält, insbesondere die Bestimmungen zu Integrität und Loyalität.

Die Fürsorgestiftung erhält einen Zins («Kontokorrent-Verzinsung») in Höhe der Performance des Gesamtvermögens der Pensionskasse für das betreffende Kalenderjahr. Im Falle einer positiven Performance des Gesamtvermögens der Pensionskasse wird das Darlehen entsprechend erhöht; im Falle einer negativen Performance des Gesamtvermögens der Pensionskasse wird das Darlehen entsprechend der Negativperformance reduziert (Verlustbeteiligung).



Bilanzierung der Anlagen

III – Bilanzierung der Anlagen

Die Bilanzierung und die Bewertung der Anlagen erfolgen nach den Vorschriften von Swiss GAAP FER 26 in der gemäss Art. 47 BVV 2 anwendbaren Fassung.

Das Darlehen wird zum Nominalwert bilanziert.

IV

Schlussbestimmungen

IV – Schlussbestimmungen

Der Stiftungsrat ist befugt, dieses Reglement jederzeit zu ändern.

Das vorliegende Reglement tritt durch Beschluss des Stiftungsrats am 1. Dezember 2014 in Kraft.
Es bestehen keine Vorgänger-Versionen.

FÜRSORGESTIFTUNG DER CREDIT SUISSE GROUP (SCHWEIZ)

Philip Hess
Stiftungsratspräsident

Thomas Isenschmid
Vizepräsident des Stiftungsrats



FÜRSORGESTIFTUNG DER CREDIT SUISSE GROUP (SCHWEIZ)

JPK

Postfach

CH-8070 Zürich

credit-suisse.com/pensionskasse

Copyright © 2018 Fürsorgestiftung der Credit Suisse Group (Schweiz) und/oder mit ihr verbundene Unternehmen. Alle Rechte vorbehalten.